Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

Abschnitt 1
§ 1 Zweck der Gebühren und Auslagenordnung
§ 2 Grundsätze und Allgemeines
§ 3 Grundlage

Abschnitt 2
§ 4 Bescheinigung zum Führen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“
§ 5 Liste der Mitglieder gemäß IngG LSA
§ 6 Liste der Beratenden Ingenieure gemäß IngG LSA
§ 7 Liste/Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß BauO LSA
§ 8 Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß BauO LSA
§ 9 Verzeichnis der Interessenten (studierende Ing-Anwärter)
§ 10 Verzeichnis der öffentlich bestellte und vereidigten Sachverständigen
§ 11 Liste der anerkannten Sachverständigen
§ 12 Verzeichnis der zertifizierten Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024
§ 13 Liste der Fachingenieure
§ 14 Liste der Energieeffizienz-Expertenliste der Deutschen Energieagentur (dena) - Netzwerkpartnerschaft-
§ 15 Liste der Sicherheitsingenieure
§ 16 Liste der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo)
§ 17 Listen die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit besondere Qualifikationsvoraussetzungen erfordern
§ 18 Liste der Berufshaftpflichtversicherten gemäß IngG LSA
§ 19 Verzeichnis der Pro-Forma-Mitglieder
§ 20 Verzeichnis der Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren

Abschnitt 3
§ 21 Schlichtungsverfahren
§ 22 Überwachung der Berufsordnung, Berufsgerichtsbarkeit

Abschnitt 4
§ 23 Weitere Auslagen für Dienstleistungen
§ 24 Umschreibungen
§ 25 Löschung
§ 26 Mahngebühren
§ 27 Vollstreckung
§ 28 Gleichstellung
§ 29 Inkrafttreten

Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT

Abschnitt 1

§ 1 Zweck der Gebühren und Auslagenordnung

(1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erhebt für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, Amtshandlungen und Dienstleistungen Gebühren. Diese sollen die der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (IK ST) entstehenden materiellen, finanziellen und personellen Aufwendungen ausgleichen.

(2) Die Gebühren- und Auslagenordnung der IK ST regelt die Höhe der Gebühren.

§ 2 Grundsätze und Allgemeines

(1) Die Gebühren für Antrags-, Prüfungs- und Eintragungsverfahren werden auf Basis des jeweiligen Aufwandes ermittelt. Hierzu zählen alle materiellen, personellen, infrastrukturelle Kosten sowie Kosten, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Ausschüssen, Kommissionen und Gremien und externen Fachleuten.

(2) Weitere Gebühren können in gesonderten Ordnungen geregelt werden.

(3) Wird eine gebührenpflichtige Tätigkeit auf Antrag vorgenommen, wird die Gebühr mit Eingang des Antrages bei der Kammer fällig. Die Gebühren sind grundsätzlich bei Antragseingang und Rechnungslegung in voller Höhe zu zahlen, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt wird.

(4) Soweit nachstehend in dieser Gebührenordnung nichts Anderes geregelt ist, werden für die Versagung von Eintragungen oder sonstigen Leistungen die Gebühren in gleicher Höhe wie für das Antrags-, Prüfungs- und Eintragungsverfahren erhoben.

(5) Werden in einzelnen Positionen Jahresgebühren vorgesehen, kann bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres eine halbe Gebühr, sonst die volle Gebühr erhoben werden.

(6) Gebühren und Auslagen werden von der Kammer schriftlich festgesetzt. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Urkunden und sonstige Schriftstücke werden bis zur Bezahlung der Gebühren einbehalten oder können an den Kostenschuldner per Nachnahme übersandt werden.

§ 3 Grundlage

(1) Die Grundlage dieser Ordnung bildet das Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IngG LSA).

(2) Des Weiteren gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Auslagen für Dienstleistungen werden auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) berechnet.

Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT

Abschnitt 2

§ 4 Bescheinigung zum Führen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Bescheinigen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“ für Absolventen einer deutschen Hochschule	350,00 €
(2)	Bescheinigen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“ im Rahmen der Vereinbarungen mit den Hochschulen Sachsen-Anhalts (*)	160,00 €
(3)	Prüfung der Voraussetzungen und Bescheinigen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“ für Absolventen einer ausländischen Hochschule	550,00 €
(4)	Gesonderte Beurkundung der Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach Beendigung des Eintragungsverfahrens	160,00 €

(*) Für Absolventen, die im Verzeichnis der Interessenten der IK ST stehen, reduziert sich die Gebühr um 60,00 € auf 100,00 €.

§ 5 Liste der Mitglieder gemäß IngG LSA

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der Mitglieder bei Vorliegen der Bescheinigung zum Führen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“	200,00 €
(2)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der Mitglieder ohne Vorliegen der Bescheinigung zum Führen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“	400,00 €
(3)	Absolventen im Rahmen der HS-Vereinbarung, innerhalb der ersten 6 Monate nach Beendigung ihres Studiums und im Zusammenhang mit der Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur	20,00 €

§ 6 Liste der Beratenden Ingenieure gemäß IngG LSA

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure bei Vorliegen der Bescheinigung zum Führen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“	300,00 €
(2)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure ohne Vorliegen der Bescheinigung zum Führen der „Berufsbezeichnung Ingenieur“	400,00 €

(3) Die Führung in der Liste der Beratenden Ingenieure nach § 6 ist für Kammermitglieder mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT

§ 7 Liste/Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß BauO LSA

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA)	400,00 €
(2)	Eintragung in das Verzeichnis Bauvorlageberechtigten ohne Mitgliedschaft IK ST	500,00 €
(3)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Verzeichnisführung für Nicht- Mitglieder (2)	400,00 €
(4)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für Mitglieder IK ST	90,00 €

§ 8 Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß BauO LSA

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß BauO LSA	400,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für Nicht-Mitglieder	400,00 €
(3)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für Mitglieder IK ST und AKST	90,00 €

§ 9 Verzeichnis der Interessenten (studierende Ing-Anwärter)

(1)	Prüfung der Voraussetzung und Eintragung in das Verzeichnis der Interessenten ist gebührenfrei	0,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	0,00 €

§ 10 Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

(1) Durchführung des Antrags- und Bestellungsverfahrens für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	
- Erstbestellung	1.200,00 €
- in übrigen Fällen (insbes. Verlängerung der Bestellung)	500,00 €
(2) Der Antragsteller trägt außerdem die Auslagen der Ingenieurkammer ST für die Prüfungskommission, auszustellende Urkunden, Stempel und Ausweis.	
(3) Die IK ST kann vom Antragsteller das Ersetzen zusätzlicher Auslagen verlangen, soweit diese die von der IK ST üblicherweise zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.	
(4) Die IK ST kann bei Antragstellung folgenden Vorschuss für Gebühren und Auslagen erheben:	
- für Erstbestellung	500,00 €
- in den übrigen Fällen	250,00 €
(5) Eintragung in Verzeichnisse der Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sowie Vereidigung	300,00 €
(6) Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

§ 11 Liste der anerkannten Sachverständigen

(1) Durchführung des Anerkennungsverfahrens für „Anerkannte Sachverständige der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“	400,00 €
(2) Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der „Anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“	300,00 €
(3) Die IK ST kann vom Antragsteller das Ersetzen zusätzlicher Auslagen verlangen, soweit diese die von der IK ST üblicherweise zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.	
(4) Gebühr für die Verlängerung der Eintragung als „Anerkannter Sachverständiger der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“	300,00 €
(5) Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

§ 12 Verzeichnis der „Zertifizierten Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024“

(1)	Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung sowie Bestätigung der akkreditierte Zertifizierungsstelle	300,00 €
(2)	Eintragung in das Verzeichnis der Zertifizierten Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt	150,00 €
(3)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

§ 13 Liste der Fachingenieure

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der „Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“	300,00 €
(2)	Gebühr für die Verlängerung der Eintragung als „Fachingenieur der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ nach Ordnung der Fachingenieure IK ST	150,00 €
(3)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

§ 14 Liste der Energieeffizienz-Expertenliste der Deutschen Energieagentur (dena) - Netzwerkpartnerschaft

(1)	Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung und Weiterleitung an die dena	120,00 €
(2)	Umschreibung in die Netzwerkpartnerschaft bei bestehender dena-Eintragung ist gebührenfrei	
(3)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für ein Modul	120,00 €
(4)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für zwei Module	160,00 €

§ 15 Liste der Sicherheitsingenieure

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste	300,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT

§ 16 Liste der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo)

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste	300,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

§ 17 Listen von Ingenieuren, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit besondere Qualifikationsvoraussetzungen erfordern

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragungen in die Listen	400,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

§ 18 Liste der Berufshaftpflichtversicherten gemäß IngG LSA

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste (natürliche Personen)	150,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für Nicht- Mitglieder	90,00 €
(3)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für Mitglieder werden mit dem Kammerbeitrag abgedeckt	
(4)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste für Ingenieurgesellschaften	400,00 €
(5)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für Ingenieurgesellschaften	200,00 €

§ 19 Verzeichnis der Pro-Forma-Mitglieder

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste	300,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	90,00 €

Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT

§ 20 Verzeichnis der Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren

(1)	Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in das Verzeichnis (Kapital- oder Partnerschaftsgesellschaft)	400,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren für Prüfung und jährliche Listenführung für Nicht-Mitglieder	200,00 €
(3)	Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung für Mitglieder werden mit dem jährlichen Kammerbeitrag abgedeckt	90,00 €

Abschnitt 3

§ 21 Schlichtungsverfahren

(1)	Grundgebühr - Aufbereitung der Unterlagen und Einberufung des Schlichtungsausschusses	200,00 €
(2)	Verhandlungsgebühr - bei mündlicher Schlichtungsverhandlung	200,00 €
(3)	Spruchgebühr - Entscheidung des Schlichtungsausschusses	200,00 €
(4)	Kosten für etwaige während der Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingeholte Gutachten von Sachverständigen sind nach der Entscheidung des Ausschusses zusätzlich festzusetzen.	

§ 22 Überwachung der Berufsordnung, Berufsgerichtsbarkeit

(1)	Gebühren bei Verstößen gegen die Berufspflichten - Einstellung entsprechend §§ 53, 153a StPO der Strafprozessordnung (StPO)	50,00 € bis 250,00 €
(2)	Gebühren für das Verfahren vor dem Berufsgericht	
(2a)	Verweis nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Angelegenheit	100,00 € bis 500,00 €
(2b)	10 % der verhängten Geldbuße, mindestens jedoch 150,00 €	mind. 150,00 €
(2c)	Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der IK ST	150,00 € bis 1.000,00 €
(2d)	Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der IK ST	150,00 € bis 1.000,00 €
(2e)	Löschung aus der Liste der Beratenden Ingenieure	200,00 € bis 1.500,00 €
(2f)	Einstellung des Verfahrens	125,00 € bis 375,00 €
(3)	Gebühren für das Verfahren vor dem Berufsgerichtshof	
(3a)	Hat eine Hauptverhandlung stattgefunden, betragen die Gebühren das Doppelte der entsprechenden Gebühren nach (2)	

(3b) Wird eine Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht ein Viertel der vollen Gebühr.

(3c) Wird eine Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht ein Viertel der vollen Gebühr

(3d) Erfolglose Beschwerden gegen Entscheidungen des Berufsgerichtshofes 200,00

(4) Wiederaufnahme des Verfahrens

(4a) Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, entsteht die Hälfte der Gebühren nach (2) bzw. (3)

(4b) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so werden im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Gebühren nach (2) bzw. (3) erhoben.

(5) Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

(6) Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT

Abschnitt 4

§ 23 Weitere Auslagen für Dienstleistungen

(1)	Anerkennung von Weiterbildungen, die von Bildungsträgern durchgeführt wurden, die nicht in der Aus-Fort- und Weiterbildungsordnung der IK ST aufgeführt sind (Vergabe von Weiterbildungspunkten)	200,00 €
(2)	Beratungsleistungen für Nicht-Mitglieder werden je angefangene Beratungsstunde berechnet (Existenzgründungen, …) je angefangene ½ h	50,00 €
(3)	Erstberatungsleistungen für Kammermitglieder werden mit dem Kammerbeitrag abgedeckt.	
(4)	Ingenieurausweis für Mitglieder der IK ST	60,00 €
(5)	Rundstempel für Mitglieder der IK ST mit bis zu drei Bezeichnungen von gesetzlich vorgeschriebenen Listen und Verzeichnissen nach IngG LSA im Set Holzstempel und digitaler Stempel	90,00 €
(6)	Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der Listen und Verzeichnisse der IK ST die zustellungsfähige Anschrift (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) zu ermitteln	100,00 €
(7)	Weitere Auslagen für Dienstleistungen können/Werden gemäß allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO) berechnet.	

§ 24 Umschreibungen

(1)	Umschreibungen vom Mitglied zum Beratenden Ingenieur	300,00 €
(2)	Umschreibung vom Beratenden Ingenieur zum Mitglied	150,00 €
(3)	Umschreibungen zum „Ingenieur ohne aktive Berufsausübung“ ist gebührenfrei	

§ 25 Löschung

(1)	Löschung der Eintragung wegen Wegfalls der Eintragungsvoraussetzungen	300,00 €
(2)	Löschung aus den Kammermitgliedsliste, ausgenommen sind Personen, die verstorben sind, das 67. Lebensjahr vollendet haben oder eine Berufsunfähigkeit nachweisen	200,00 €

§ 26 Mahngebühren

- Zahlungserinnerung gebührenfrei
- 1. Mahnung 10,00 Euro
- 2. Mahnung 30,00 Euro
- danach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens gemäß § 27

§ 27 Vollstreckung

(1) Gebühren, die nicht bis zum Ende der in der Mahnung festgesetzten Frist beglichen wurden, werden in der Regel binnen sechs Monaten vollstreckt.

(2) Die nach dieser Ordnung zu entrichtenden Gebühren, Auslagen und Zuschläge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beigetrieben.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 29 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt diese Ordnung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Durch die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 09.11.2023.

Ausgefertigt am 10.11.2023

VermAss. Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 14.12.2023.